



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DER MINISTER

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Herrn Landrat
Günther-Martin Pauli MdL
Landratsamt Zollernalbkreis
72334 Balingen

Landratsamt Zollernalbkreis Umweltamt			
Eing. -2. JAN. 2013			
201	202	203	204

-Bilgus

Landratsamt Zollernalbkreis Der Landrat			
1	2	3	4
27. Dez. 2012			
	101	bR	zU

*39
22
↓
G. D. Ludwig
H. F. E. T.*

Datum 17.12.2012
Name Frau Erinc
Durchwahl 0711 126-2003
Aktenzeichen 63-8872.00 LEV Zollernalbkreis
(Bitte bei Antwort angeben)

Einrichtung eines Landschaftserhaltungsverbandes im Zollernalbkreis

Sehr geehrter Herr Landrat, *Lieber Günther-Martin,*

für Ihr Schreiben vom 20. November 2012, mit welchem Sie um die Mittelzuweisung für einen Natura 2000-Beauftragten bitten, danke ich Ihnen.

Die Umsetzung von Natura 2000 ist und bleibt ein zentraler fachlicher Schwerpunkt der Naturschutzverwaltung. Über das bisherige Engagement des Zollernalbkreises in diesem Bereich wie auch in der Landschaftspflege freue ich mich daher sehr.

Wie Sie wissen misst die Landesregierung bei der weiteren Umsetzung von Natura 2000 den Landschaftserhaltungsverbänden (LEV) eine besondere Bedeutung bei. In einem ersten Schritt wurde deshalb die flächendeckende Einrichtung von LEV ange-regt. In einem zweiten Schritt, d.h. nach Gründung und Arbeitsaufnahme des LEV und der Fertigstellung zumindest eines Managementplans, ist die Einrichtung eines "Natura 2000-Beauftragten" bei der unteren Naturschutzbehörde vorgesehen.

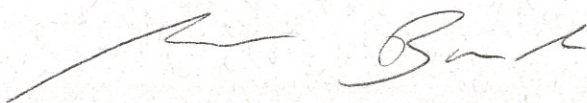
Hinter der Entscheidung, Landschaftserhaltungsverbände zu fördern und damit einhergehend die unteren Verwaltungsbehörden mit Natura 2000-Beauftragten zu unterstützen, steht die Absicht der Landesregierung, die Personalressourcen insbesondere für die Umsetzung von Maßnahmen nach der Landschaftspflege Richtlinie (z.B. Vertragsnaturschutz) aber auch für weitere Naturschutzaufgaben zu stärken. Die beiden Schritte können deshalb nicht isoliert betrachtet werden.

Sicherlich ist das Vorgehen in jedem Landkreis unterschiedlich. Aus der langjährigen Erfahrung in der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass ein LEV gerade aufgrund seiner organisatorischen Struktur ein gutes, erfolgreiches und dauerhaftes Instrument für den kooperativen Naturschutz darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis, dass der vorgesehenen Einrichtung von LEV - was im Übrigen auch der Intention der Regelung des § 3 Abs. 4 BNatSchG entspricht - gegenüber einzelnen, landkreisbezogenen Überlegungen aus landespolitischer Sicht Vorrang eingeräumt wird.

Darüber hinaus sind LEV behördenexterne Dienstleister für ein regionales Natur- und Landschaftsmanagement und arbeiten sowohl dem Landkreis, seinen Städten und Gemeinden aber auch den Flächennutzern, privaten Grundstückseignern und den Verbänden zu. Insofern halte ich die Befürchtung bezüglich der Etablierung einer weiteren Bürokratieebene für unbegründet.

Vor diesem Hintergrund würde ich es begrüßen, wenn sich Ihr Landkreis - unabhängig von dem bereits laufenden Engagement - doch für die Gründung eines LEV entscheiden könnte.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Bonde